

Folgen auch bei ihm Fahrlässigkeit vorliegt.

**5. Mittäterschaft** (Abs. 2 Ziff. 2) liegt vor, wenn mindestens zwei Personen eine vorsätzliche Straftat gemeinschaftlich lausführen. Objektive Voraussetzung ist, daß jeder der Beteiligten die im gesetzlichen Tatbestand genannten Merkmale unmittelbar selbst verwirklicht (vgl. OGNJ 1971/8, S. 242). Es genügt schon, daß er mindestens ein objektives Tatbestandmerkmal mitverwirklicht oder zu verwirklichen beginnt. Der gemeinschaftlichen Tatausführung muß der Vorsatz jedes Mittäters zugrunde liegen, im wechselseitigen Zusammenwirken mit dem oder den anderen eine bestimmte Straftat zu begehen. Dazu bedarf es nicht in jedem Fall einer ausdrücklichen Absprache. Der gemeinsame Vorsatz ist auch dann zu bejahen, wenn aus dem Handeln der Beteiligten auf ihr stillschweigendes Einverständnis geschlossen werden kann, die Tat gemeinschaftlich auszuführen. Stellt der Tatbestand bestimmte subjektive Anforderungen, beispielsweise eine besondere Absicht oder ein besonderes Motiv, muß sich der Mittäterversatz auch darauf erstrecken.

Das gemeinschaftliche Zusammenwirken bei der Begehung von Ausführungshandlungen grenzt die Mittäterschaft von der Beihilfe ab, bei der der Gehilfe selbst kein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Ob der Teilnehmer die Tat als seine eigene betrachtet hat, ist für diese Abgrenzung nicht entscheidend (vgl. OGNJ 1973/3, S. 87).

Mittäterschaft liegt auch dann vor, wenn mehrere Personen die Merkmale eines Strafbestandes arbeitsteilig verwirklichen. Das ist insbesondere bei den sogenannten mehraktigen Delikten zu beachten. Wer z. B. auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorsatzes gegen eine Frau Gewalt anwendet, während ein anderer mit ihr den Geschlechtsverkehr ausführt, ist — wie jener — Mittäter einer Vergewaltigung.

Erfolgsdelikte können in Mittäterschaft, auch durch gemeinschaftliches Unterlassen begangen werden.

Mittäterschaft bei einem Tötungsverbrechen ist gegeben, wenn jeder der Beteilig-

ten vorsätzlich Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Tod des Geschädigten herbeizuführen (vgl. OGNJ 1973/6, S. 177). Wer weiß, daß ein Kfz entgegen dem Willen des Berechtigten genutzt wird, aber dennoch mitfährt, ist Mittäter einer Straftat gemäß § 201 Abs. 1 (vgl. BG Karlsruhe-Stadt, NJ 1976/24, S. 751). Bezüglich der in § 201 Abs. 1 genannten anderen Fahrzeuge gilt der gleiche Grundsatz.

Zur Abgrenzung der Mittäterschaft vom Tatbestandsmerkmal „zusammengeschlossen haben“ gemäß § 128 Abs. 1 Ziff. 2 vgl. OGNJ 1972/22, S. 687.

Beteiligt sich ein Hinzukommender an der vom Täter bereits begonnenen Ausführungshandlung mit dessen Einverständnis, liegt Mittäterschaft vor, da der gemeinsame Vorsatz auch während der Tatausführung gefaßt werden kann. Der später hinzugekommene Täter ist jedoch nur im Umfang seiner tatsächlichen Mitwirkung strafrechtlich verantwortlich (sogenannte sukzessive Mittäterschaft).

Begeht ein Mittäter in Überschreitung der gemeinsamen Festlegungen vorsätzlich eine Straftat, die vom Vorsatz der anderen Teilnehmer nicht erfaßt ist, dann ist er für diese Überschreitung allein verantwortlich (sogenannter Mittäterexzeß).

Mittäterschaft bei erfolgsqualifizierten Delikten setzt voraus, daß die Verwirklichung des Grundtatbestandes auf den gemeinsamen Vorsatz der Mittäter zurückzuführen und bezüglich der verursachten schweren Folgen bei jedem Beteiligten Fahrlässigkeit nachweisbar ist. Es wird nicht verlangt, daß das Handeln des einzelnen Mittäters unmittelbar zu den schweren Folgen geführt hat.

Der Mittäter muß — wie der mittelbare Täter — die vom Gesetz geforderte Subjektiveigenschaft (Täterqualifikation) aufweisen. Mittäter kann nur sein, wer auch Alleintäter sein kann. Deshalb kann z. B. ein Totschlag gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2 nicht von einer Frau in Mittäterschaft mit einem Mann begangen werden (OG-Urteil vom 7. 11. 1969/5 Ust. 48/68).

Wenn sich an der Tatausführung eine Person beteiligt, die zurechnungsunfähig, noch nicht strafmündig oder — wenn es sich um